

533 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r a c h t
 des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 12. Mai 1971, betreffend ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern

Das vorliegende Revisionsprotokoll zum österreichisch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahre 1959 trägt der seither in Österreich eingetretenen Änderung auf dem Gebiete der Körperschaftssteuer Rechnung und sieht eine beschränkte Besteuerung von Dividenden und Lizenzgebühren im Quellenstaat vor. Auch soll die nach französischem Recht vorgesehene Steuergutschrift für in Frankreich ansässigen Bezicher französischer Dividenden nunmehr auch bei einem Wohnsitz in Österreich zuerkannt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Protokolls die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Mai 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzausschuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 12. Mai 1971, betreffend ein Protokoll zur Abänderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sowie über gegenseitige Hilfeleistung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 25. Mai 1971

S c h w a r z m a n n
 Berichterstatter

S e i d l
 Obmann